

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

16. Dezember 2003

B5-0563/2003

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Enrique Barón Crespo, Willi Rothley und Manuel Medina Ortega

im Namen der PSE-Fraktion

zur Weiterbehandlung der Entschließung vom 3. und 4. Juni 2003 zur
Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Weiterbehandlung der Entschließung vom 3. und 4. Juni 2003 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission sowie auf seine Entschließung vom 3. und 4. Juni 2003 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments,
 - gestützt auf Artikel 190 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. und 4. Juni 2003¹ zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Präsidiums vom 28. Mai 2003 zu den neuen Bestimmungen über die Kostenerstattung für die Mitglieder,
 - gestützt auf Artikel 37 Absatz 2, 3, 4 und 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Rat in seinem Schreiben vom 25. Juni 2003 darauf hingewiesen hat, dass zwischen seiner Position und der des Parlaments erhebliche Divergenzen bestehen, die ihn daran hindern, seine Zustimmung zu erteilen,
- B. in der Erwägung, dass der Rat in seinem Schreiben vom 21. November 2003 betont hat, dass es nahezu fünfundzwanzig Jahre nach den ersten allgemeinen und unmittelbaren Wahlen und sechs Jahre nach Einführung der einschlägigen Rechtsgrundlage durch den Vertrag von Amsterdam nunmehr an der Zeit sei, das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments anzunehmen, und dass er den Wunsch geäußert hat, den Dialog zu verstärken, um für beide Organe akzeptable Kompromisslösungen zu finden,
- C. in der Erwägung, dass die Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen im Rahmen der derzeitigen Regierungskonferenz nicht geändert werden können und damit die Verknüpfung zwischen dem Inkrafttreten des Statuts und dem der Verfassung hinfällig ist,
1. ist der Auffassung, dass ein umfassender Kompromiss zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments folgendermaßen aussehen könnte:
- a) der dem sekundären Recht unterliegende Teil und der dem primären Recht unterliegende Teil des Statuts wird jeweils gesondert und unabhängig geprüft und nach den jeweils einschlägigen institutionellen Bestimmungen angenommen;

¹ P5_TA-PROV(2003) 0241

- b) was den dem primären Recht unterliegenden Teil anbelangt, so revidieren die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bestimmungen, die die Abgeordneten des Europäischen Parlaments betreffen, das Protokoll von 1965 über die Vorrechte und Befreiungen nach dem Vorbild des Statuts, das am 3. und 4. Juni 2003 angenommen wurde;
 - c) vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Rates sind damit die Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 38 Absatz 2, die Erwägungen 7, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 30, 31, 32, 33, 34 und in Erwägung 14 die Worte „*oder nur einen „Rest“*“ sowie „*der im Primärrecht nicht geregelt ist*“ zu streichen;
 - d) die Abgeordneten haben mit Vollendung des 63. Lebensjahres Anspruch auf ein Ruhegehalt;
 - e) vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Rates wird somit in Artikel 20 Absatz 1 die Zahl „60“ durch die Zahl „63“ ersetzt;
 - f) die Bestimmung betreffend die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigung der Abgeordneten erhoben wird, berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Entschädigung nach nationalem Recht zu besteuern, sofern jede Form von Doppelbesteuerung vermieden wird (dieser Kompromiss wurde unter belgischem Vorsitz erreicht);
 - g) vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Rates müsste somit nach Artikel 38 Absatz 1 ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „*Absatz 1 berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Entschädigung nach nationalem Recht zu besteuern, sofern jede Form von Doppelbesteuerung vermieden wird.*“;
 - h) vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Rates müsste Artikel 38 Absatz 1 folgendermaßen lauten: „*Dieses Statut tritt nach Zustimmung des Rates mit Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft.*“;
 - i) die neuen Bestimmungen über die Kostenerstattung für die Mitglieder treten gemeinsam mit dem Statut in Kraft;
2. fordert den Rat auf, es so bald wie möglich und vorzugsweise vor Ende des italienischen Vorsitzes und auf jeden Fall vor dem 15. Januar darüber zu unterrichten, ob er den vorgeschlagenen Kompromiss annehmen und dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments zustimmen kann, falls seine am 3. und 4. Juni 2003 angenommene Entschließung daraufhin geändert wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.